



## **Bekanntmachung**

### **Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg/ Neue Straße“ in Halingen**

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

#### **I.**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg/ Neue Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Es besteht die Absicht, das Grundstück Flur 04, Flurstück Nr. 716 der Gemarkung Halingen mit zwei Ein- bis Zweifamilienhäusern zu bebauen. Das Grundstück ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Es grenzt nördlich an die Bebauung des „Wälkesbergweg“ sowie an das Grundstück einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Wohnbebauung am „Wälkesbergweg“ bildet im Westen die Grenze zur landwirtschaftlichen Fläche und zum Außenbereich. Die Mischnutzung im Norden und entlang des im Osten verlaufenden „Hugenmarkweg“ setzt sich aus Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betrieben zusammen. Das Grundstück wird durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Mit der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und ihrer überbaubaren Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einfügen. Das Grundstück erfüllt sämtliche Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 2 erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Für die Ergänzungssatzung ist trotz vereinfachten Verfahrens gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB das Aufstellen eines Umweltberichts nach § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB erforderlich.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 27.02.2020.

## II.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung und der Entwurf des Umweltberichts liegen in der Zeit

### **vom 25.05.2020 bis einschließlich 30.06.2020**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 335, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) eingeführt worden, so dass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Email unter [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02373/903-1607 und 903-1613 im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

Zusätzlich stehen die Unterlagen jedoch uneingeschränkt über den gesamten Zeitraum im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Feiertage „Pfungstmontag“ (01.06.2020) und „Fronleichnam“ (11.06.2020) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen vor, die öffentlich eingesehen werden können:

#### **Begründung zur Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg/ Neue Straße“**

Es werden die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung dargelegt.

#### **Umweltbericht zur Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg/ Neue Straße“**

Hiernach wird die Ergänzungssatzung Nr. 2 „Wälkesbergweg/ Neue Straße“ der Stadt Menden primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben eine dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt

tigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **III. Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden am 27.02.2020 gefassten Beschlüsse zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, 08.05.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Arlt  
Erster Beigeordneter

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der  
Ergänzungssatzung Nr. 2  
"Wälkesbergweg/ Neue Straße"

